



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bilanz der Wirkung der Europäischen Landschaftskonvention in der Schweiz zwischen 2013 und 2022

Eine Einschätzung

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)
Fiona Riggs

Bern, November 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
1.1 Ziel der Arbeit	4
1.2 Methoden.....	4
2. Inhalt der Europäischen Landschaftskonvention	5
2.1 Geschichte der ELK in der Schweiz	5
2.2 Kern der Europäischen Landschaftskonvention	5
3. Workshops	6
3.1 Teilnehmende.....	6
3.2 Beurteilungsmatrix.....	6
3.3 Ergebnisse aus den Workshops.....	7
3.3.1 Landschaftspolitik	7
3.3.2 Mitwirkung.....	9
3.3.3 Sensibilisierung und Bewusstsein	10
3.3.4 Ausbildung und Erziehung.....	12
3.4.5 Erfassung und Bewertung	13
3.4 Herausforderungen.....	14
4. Einschätzung der Wirkung der Konvention in der Schweiz	15
4.1 Schlussfolgerung und Ausblick.....	17
5. Literaturverzeichnis	18
6. Anhang	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Smartspider 1 und 2 zu den Sektoralbereichen	9
Abbildung 2: Smartspider zum Thema Sensibilisierung und Bewusstsein	11
Abbildung 3: Smartspider von allen 5 Themenbereichen	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Teilnehmende.....	6
Tabelle 2: Beurteilungsskala	7
Tabelle 3: Landschaftspolitik (Art. 5b).....	7
Tabelle 4: Landschaftspolitik in den Sektoralpolitiken (Art. 5d).....	8
Tabelle 5: Mitwirkung (Art. 5c)	10
Tabelle 6: Sensibilisierung und Bewusstsein (Art. 6A).....	11
Tabelle 7: Ausbildung und Erziehung (Art. 6B)	12
Tabelle 8: Erfassung und Bewertung (Art. 6C)	13
Tabelle 9: Landschaftsqualitätsziele (Art. 6D).....	14

1. Ausgangslage

1.1 Ziel der Arbeit

Vor bald 10 Jahren hat die Schweiz die europäische Landschaftskonvention (ELK) ratifiziert. Die Konvention stellt den wichtigsten Rahmen der nationalen Strategie für den Landschaftsschutz dar. Seit der Unterzeichnung der Konvention im Oktober 2000 und der anschliessenden Ratifizierung im Jahr 2013 ist in der Schweiz einiges passiert. Die genauen Auswirkungen und Implementierungsmassnahmen wurden aber bisher noch nicht im Detail untersucht. Eine erste Einschätzung der Wirkungen der Konvention wurde im Rahmen eines Workshops erfasst. Das Ziel dieses Berichts ist es eine erste Bilanz über die Wirkungen der Europäischen Landschaftskonvention in der Schweiz in den letzten 10 Jahren zu machen, welche als Grundlage für weitere Arbeiten der Stiftung Landschaftsschutz und insbesondere für Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen des 10-Jahres-Jubiläum der Konvention im nächsten Jahr 2023 dienen kann.

1.2 Methoden

Anhand einer Literaturrecherche konnten erste wertvolle Informationen über die Geschichte der Konvention in der Schweiz, die wichtigsten Kernelemente, sowie eine erste Beurteilung der aktuellen Lage der landschaftspolitischen Instrumente in der Schweiz gesammelt werden. Daraus ist einerseits eine Chronologie der landschaftsrelevanten Instrumente in der Schweiz entstanden und eine Matrix für die Beurteilung der Wirkungen erstellt (siehe Anhang 1, 2 und 3). Die Beurteilungsmatrix besteht aus den Kernelementen der Konvention und den Artikeln der ELK, sowie zusätzlichen Informationen aus den Richtlinien für die Vertragsstaaten zur Implementierung der Konvention, welche 2008 vom Ministerkomitee des Europarats (CM 2008) veröffentlicht wurde. Die Einschätzung der Wirkungen wurde im Rahmen eines Workshops mit 6 Teilnehmenden mit verschiedenen Hintergründen erfasst. Da eine teilnehmende Person nicht am Workshop teilnehmen konnte, hat ein zweites Gespräch ein paar Tage zuvor stattgefunden, um auch diese Beurteilung in die Einschätzung miteinfließen zu lassen. Der zweistündige Workshop begann mit einer kurzen Einleitung zur Ausgangslage und eine Erklärung der wichtigsten Begriffe, bevor dann der grössere Abschnitt mit der individuellen Einschätzung der Vorlagen und der Diskussion folgte (siehe Anhang 4). Die Diskussion wurde entlang 5 Themengebieten gegliedert, die im Unterkapitel 2.2 nochmals erläutert werden. Nach der Analyse der Ergebnisse folgt im letzten Abschnitt dieses kurzen Berichts eine Einschätzung des aktuellen Standes in Bezug auf die Umsetzung der Konvention in der Schweiz aufgrund der gesammelten Beurteilungen aus den beiden Workshops, welche mit den Ergebnissen der Literaturrecherche teilweise ergänzt und eingeordnet werden.

2. Inhalt der Europäischen Landschaftskonvention

2.1 Geschichte der ELK in der Schweiz

In der Schweiz verlief die Erarbeitung der Europäischen Landschaftskonvention parallel zur Entwicklung des ersten Landschaftskonzepts Schweiz (LKS), welches der Schweiz zu einem bedeutenden Vorsprung in Bezug auf die Umsetzung der Vorlagen der Landschaftskonvention verhalf (BAFU 1997; Neuhaus & Marti 2020). In der Vorbereitung der Europäischen Landschaftskonvention hat die Schweiz dank ihrer Expertise aus der Erarbeitung des LKS eine vorbildliche Rolle gespielt (UREK-S 2012). Daher hat die Schweiz bereits früh einen wesentlichen Beitrag in der Entstehung der Konvention geleistet und insbesondere eigene Erfahrungen für eine kohärente Landschaftspolitik und die Einbettung der Landschaft in verschiedene Sektoralbereiche eingebracht (BBI 2011 8657). Die europäische Landschaftskonvention wurde am 20. Oktober 2000 in Florenz abgeschlossen und von der Schweiz und 18 weiteren Vertragsparteien unterzeichnet. Erst 12 Jahre später wurde die Konvention von der Schweiz dank einem parlamentarischen Vorstoss der Stiftung Landschaftsschutz offiziell ratifiziert und im Juni 2013 in Kraft gesetzt (AS 2013 1379; Ingold et al. 2016). Heute sind 40 Staaten Mitglied der Konvention. Das Europäische Landschaftsübereinkommen ist von besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz, da es das erste völkerrechtliche Übereinkommen ist, welches sich dem Thema Landschaft ganzheitlich widmet. Diese Auffassung vom Landschaftsbegriff war neu, da es von einem ganzheitlichem Landschaftsverständnis ausgeht, welches die Bedeutung von Landschaft für den Erhalt des natürlichen und kulturellen Erbes hervorhebt (AS 2013 1379).

2.2 Kern der Europäischen Landschaftskonvention

Das Ziel der Konvention ist die Förderung von Massnahmen zum Erhalt, Aufwertung, Wiederherstellung und Pflege der Landschaft, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien (AS 2013 1379 Art. 3). Die Vorlage umfasst eine Präambel und vier Abschnitte mit insgesamt 18 Artikeln. Der erste Abschnitt regelt die Begriffsdefinitionen, Ziele, den Geltungsbereich und die Zuständigkeiten, bevor es zu den allgemeinen und spezifischen Massnahmen für die Mitgliedsstaaten übergeht. Der Kern des europäischen Landschaftsübereinkommens bildet das ganzheitliche Landschaftsverständnis, wobei eine engere naturbezogene Sichtweise auf Landschaften mit wahrnehmungsbezogenen und kulturellen Aspekten ergänzt wurde (Bruns et al. 2022). Die Definition von Landschaft ist demnach folgendermassen: «Landschaft ist ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist.» (AS 2013 1379 Art. 1a). Die Konvention umfasst sowohl ländliche, natürliche, städtische und verstädterte Gebiet im gesamten Hoheitsgebiet der Vertragsparteien. Dabei werden nicht nur aussergewöhnliche Landschaften miteinbezogen, sondern auch alltägliche oder beeinträchtigte Landschaften (AS 2013 1379 Art. 2). Die Zuständigkeiten werden im Rahmen der bestehenden staatlichen Strukturen und Verfahren in den jeweiligen Vertragsstaaten geregelt unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (AS 2013 1379 Art. 4). Neben der Forderung die rechtlichen Grundlagen der Vertragsparteien mit dem Inhalt der Konvention abzustimmen, sollen die Staaten auch planerische und strategische Massnahmen, Strategien und Leitlinien formulieren, worauf die

spezifischen Massnahmen aus Artikel 6 sich stützen können. Dies soll anhand einer Integration des Themas Landschaft in alle relevante Politikbereiche, sowie einer kohärenten Landschaftspolitik geschehen. Die Massnahmen aus Artikel 5 und 6 betonen insbesondere die Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Beteiligung der Öffentlichkeit in landschaftspolitischen Entscheidungen (AS 2013 1379 Art. 6A, 6B). Um die Kompetenzen in Landschaftsfragen und -entwicklung zu fördern, möchte die Konvention zudem die Ausbildung und Erziehung unterstützen. Die Staaten sollen laut Artikel 6C zudem ihre Landschaften und deren Veränderungen festhalten und beobachten. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf allen staatlichen Ebenen und die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien wird im dritten Kapitel der ELK thematisiert (AS 2013 1379 Kap. III). Somit besteht die Europäische Landschaftskonvention aus 5 Kernelementen: Der Landschaftspolitik, Mitwirkung, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung, Ausbildung und Erziehung, sowie zuletzt die Erfassung und Beurteilung.

3. Workshops

3.1 Teilnehmende

Die Teilnehmenden des Workshops sollten möglichst alle Ebenen von der Bundesebene bis zur lokalen Ebene abdecken (siehe Tabelle 1). Daher waren sowohl Zuständige aus den wichtigsten Ämtern für die Landschaft (BAFU und ARE), als auch eine Person aus der Raumplanung (EspaceSuisse) dabei. Die Perspektive der Kantone wurde durch André Stapfer und auf lokaler Ebene durch Christine Neff (Jurapark Aargau) repräsentiert. Somit sollten möglichst verschiedene Perspektiven auf das Thema in die Diskussion einfließen. Hierbei muss beachtet werden, dass dies keinesfalls eine abschliessende Beurteilung ist und Perspektiven auch fehlen. Das Ziel der Workshops war es lediglich eine erste Einschätzung zu erfassen. Bei den Ergebnissen wurden die Teilnehmenden ohne spezifische Reihenfolge von T1 bis T6 durchnummeriert, da es nicht um die Beurteilung der Einzelpersonen geht, sondern sichtbare Tendenzen der Antworten abbilden soll.

Tabelle 1: Teilnehmende

Name	Organisation und Funktion
Raimund Rodewald	Geschäftsleitung Stiftung Landschaftsschutz
Gilles Rudaz	BAFU, zuständig für die Europäische Landschaftskonvention
Reto Camenzind	Seit 2003 beim ARE, zuständig für Landschaftsfragen
André Stapfer	Forum ökologische Infrastruktur, ehemaliger Verantwortlicher Landschaft AG, Forum Landschaft, Mitglied ENHK
Norbert Russi	Architekt, seit Juni 2022 bei EspaceSuisse, vorher Kanton VS
Christine Neff	Geografin, war bei der SL und seit 11 Jahren Geschäftsleiterin Jurapark Aargau, Mitglied ENHK

3.2 Beurteilungsmatrix

Die Beurteilungsmatrix basiert auf den Inhalten der Konvention mit dem Fokus auf den Artikel 5 zu den allgemeinen Massnahmen und Artikel 6 zu den spezifischen Massnahmen, da diese

die Kernelemente der Konvention enthalten. Zudem enthalten die Richtlinien des Ministerkomitees des Europarats eine Reihe von theoretischen, methodischen und praktischen Leitlinien, welche den Vertragsstaaten Impulse für die Erarbeitung einer nationalen Landschaftspolitik geben sollten (CM 2008). Neben diesen beiden Dokumenten war auch der Bericht zur Implementierung der ELK in der Schweiz hilfreich für die Erarbeitung der Beurteilungsmatrix (siehe Anhang 1, S. 19; Europarat 2022). Da die Dauer des Workshops nur 2 Stunden umfasste, wurden die wichtigsten Elemente der Beurteilungsmatrix ausgewählt für die Diskussion. Dabei ging es in erster Linie darum die individuelle Einschätzung der Teilnehmenden auf einer Skala von nicht erfüllt bis vollständig erfüllt (0 bis 3) zu erfassen. Die Skala ist in Tabelle 2 abgebildet.

Tabelle 2: Beurteilungsskala

0	Vorgaben nicht erfüllt
1	Vorgaben teilweise erfüllt
2	Vorgaben grösstenteils erfüllt
3	Vorgaben vollständig erfüllt
-	Keine Angabe

Da die Daten sich in eine Reihenfolge einteilen lassen, handelt es sich um eine Ordinalskala. Daher wird bei den Ergebnissen in der letzten Spalte zusätzlich der Modus der Stichprobe dargestellt, um den am häufigsten genannten Wert hervorzuheben. Für die Gesamtbeurteilung wurde wiederum der Modus der einzelnen Modalwerten gebildet. Um die Ergebnisse der verschiedenen Themenbereiche und einzelnen Punkte miteinander zu vergleichen und visuell darzustellen, wurden zudem Smartspider zu einzelnen Themenbereichen erstellt.

3.3 Ergebnisse aus den Workshops

3.3.1 Landschaftspolitik

Der Artikel 5b beschreibt die Festlegung und Umsetzung einer auf Landschaftsschutz, -pflege und -planung ausgerichtete Politik. Der Artikel 5b lautet folgendermassen: «*Jede Vertragspartei verpflichtet sich durch Ergreifen der spezifischen Massnahmen (Art. 6) eine Landschaftspolitik festzulegen und umzusetzen, die auf Landschaftsschutz-, -management und -planung auf der Grundlage der Definition der Konvention ausgerichtet ist*» (AS 2013 1379 Art. 5b). Mit Landschaftspolitik sind laut Art. 1b allgemeine Grundsätze, Strategien, Leitlinien zur Umsetzung von Massnahmen gemeint, die von den zuständigen staatlichen Stellen formuliert werden (AS 2013 1379 Art. 1b).

Tabelle 3: Landschaftspolitik (Art. 5b)

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	Modus
Landschaftspolitik	3	2	3	2	3	2	2.5

Wie die Tabelle 3 zeigt, ergibt die Beurteilung der Teilnehmenden zum Artikel 5b ein klares Bild ab. Die Teilnehmenden sind sich grundsätzlich einig, dass diese Vorlage von der Schweiz

fast vollständig erfüllt wird. Einige Stimmen bemerken lediglich, dass im Vergleich zur Biodiversitätsstrategie die Landschaftspolitik etwas schlechter abschneidet.

Der zweite Teil der Landschaftspolitik umfasst laut Artikel 5d die Berücksichtigung der Landschaft in den raumwirksamen Sektoralpolitiken. Jede Vertragspartei verpflichtet sich dabei «*die Landschaft zum Bestandteil ihrer Raum- und Stadtplanungspolitik, ihrer Kultur- und Umwelt-, Landwirtschafts-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie anderer Politiken zu machen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Landschaft auswirken können*» (AS 2013 1379 Art. 5d). Die Konvention strebt also eine systematische Einbeziehung der Landschaftsdimension in allen sektoralen Politiken an, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Veränderungen des Territoriums haben. Auch die Deklaration von Lausanne von 2020 ruft die Vertragsparteien nochmals auf Landschaft als integraler Bestandteil der landschaftswirksamen Sektoralpolitiken zu festigen (Europarat 2020).

Tabelle 4: Landschaftspolitik in den Sektoralpolitiken (Art. 5d)

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	Modus
Landwirtschaft	2	3	2	2	3	2	2
Umwelt	3	3	2	2	3	2	2.5
Kultur	2	3	2	2	2	2	2
Gesundheit und Sport	3	2	-	-	1	2	2
Wirtschaft	1	1	1	-	1	-	1
Bildung	2	1	2	1	1	1	1
Energie	0-2	1	1	1	1	2	1
Aussenpolitik	1-2	1	-	-	-	-	-
Waldwirtschaft	3	2	2	-	2	2-3	2
Raumplanung	3	3	2	3	3	2	3
Regionalentwicklung	2	2	1	2	1	1	1.5
Infrastruktur und Verkehr	2	2	2	1	2	2	2
Nachhaltige Entwicklung	2	2	2	-	1	-	2
Tourismus	1	2	1	1	1	1	1
Landesverteidigung	2	2	-	1	2	-	2

Am besten schneiden die Bereiche Landwirtschaft, Umwelt, Kultur, Waldwirtschaft und Raumplanung ab. Daher gab es wenig Diskussion bei diesen Punkten. Hingegen die Ergebnisse im Bereich Gesundheit und Sport weisen einige Unterschiede auf, da zwar die Gesundheit nicht wörtlich in der Konvention enthalten sei, die Landschaftsqualität aber dennoch sehr wichtig sei für die Gesundheit. Zudem werde die europäische Deklaration den Bereich zu Gesundheit und Landschaft im Mai des nächsten Jahres überarbeiten. Die Bereiche Regionalentwicklung, Infrastruktur und Verkehr, sowie die nachhaltige Entwicklung und die Landesverteidigung scheinen die Vorlagen der ELK gemäss den Einschätzungen der Teilnehmenden grösstenteils zu erfüllen. Hier spalten sich die Meinungen aber teilweise. Beispielsweise bei der Infrastruktur seien die Bemühungen zwar sichtbar, aber werden nicht

immer umgesetzt. Da in den Kriterien der nachhaltigen Entwicklung die Landschaft nicht explizit vorkommt, unterscheiden sich auch hier die Meinungen etwas. Die grösste Diskussion gibt es in den Bereichen, die die ELK nur teilweise umsetzen (siehe Abbildung 1). In der Bildung gibt es zwar gute Angebote an Hochschulen, wie an der Haute Ecolé du Paysage in Genf (HEPIA), an der ETH Zürich und an der Ostschweizer Fachhochschule (OST), doch beispielsweise in Tourismusschulen werde die Landschaft wenig bis gar nicht thematisiert. Die LKS enthält zwar die Schnittstelle zwischen Landschaft und Energiepolitik, doch die unklare Richtung der aktuellen Energiepolitik lässt die Einschätzungen hier tiefer ausfallen. Im Tourismus sind sich fast alle einig, dass zu wenig gemacht wird. Als positiver Punkt wird aber hierbei die Pärkepolitik genannt. Die schlechteste Beurteilung erhält der Wirtschaftssektor, da zwar die Schweiz im internationalen Vergleich ziemlich vorbildlich sei, im Allgemeinen die Landschaft in diesem Bereich aber kaum vorhanden ist. Zusammengefasst meint aber eine beteiligte Person, dass die Schweiz dank dem einzigartigen Instrument des Landschaftskonzept Schweiz diese Vorlage der ELK konzeptionell vollständig erfüllt.

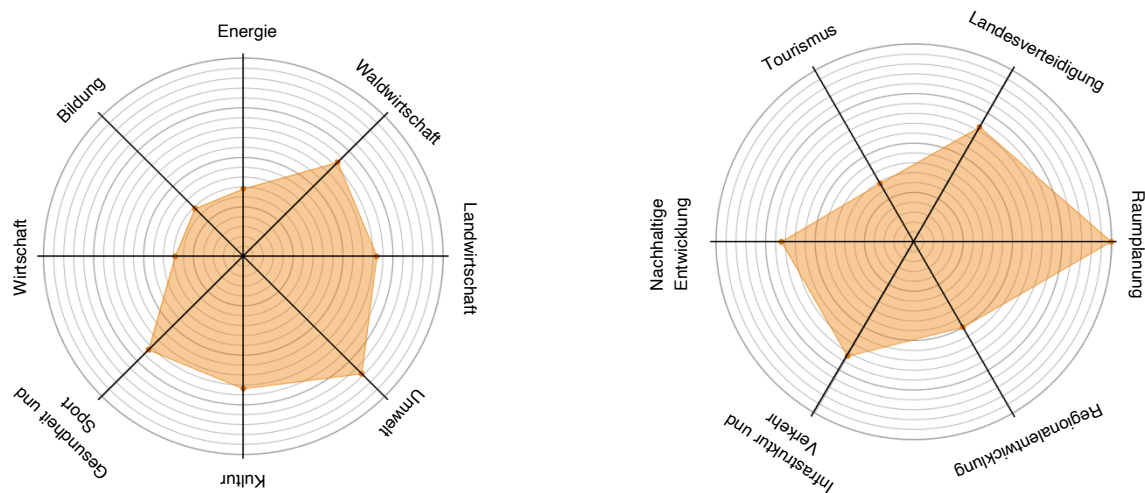


Abbildung 1: Smartspider 1 und 2 zu den Sektoralbereichen (erstellt mit politspider.ch)

3.3.2 Mitwirkung

Ein Kernelement der Konvention ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit und weiteren relevanten Akteuren in landschaftspolitischen Entscheidungen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich „*Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der kommunalen und regionalen Behörden und weiterer von der Festlegung und Umsetzung landschaftspolitischer Entscheidungen einzuführen*“ (AS 2013 1379 Art. 5c). In der Tabelle 5 wird die Vorlage in 4 Unterbereiche eingeteilt, wobei gemäss den Richtlinien des Europarats neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen und den verschiedenen Ebenen der Verwaltung gefördert werden sollten (CM 2008). Laut den Richtlinien könne es auf nationaler Ebene hilfreich sein ein dauerhaften Beratungsprozess zwischen den zentralen Ämtern im Bereich der Landschaftspolitik zu haben, also in Bezug auf die Schweiz beispielsweise zwischen dem BAFU, ARE und ASTRA. Der zweite Punkt umfasst Verfahren für die Partizipation der Öffentlichkeit, damit diese in der Lage sind eine aktive Rolle bei der Formulierung, Umsetzung und Überwachung von Landschaftsqualitätszielen zu spielen (CM 2008). Die unteren zwei Bereiche entsprechen dem Wortlaut des Artikel 5c der Konvention.

Tabelle 5: Mitwirkung (Art. 5c)

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	Modus
Formen der Zusammenarbeit zwischen zentralen Körperschaften im Bereich Landschaft	3	2	3	3	3	2	3
Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit	3	2	2	1	1-2	1-2	1.75
Verfahren für die Beteiligung der kommunalen Behörden	2	3	3	3	2	3	3
Verfahren für die Beteiligung der regionalen Behörden	1	3	3	3	2	3	3
Gesamtbeurteilung							3

Die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Ämtern und die Verfahren für die Beteiligung der kommunalen Behörden scheinen gemäss den Einschätzungen fast vollständig erfüllt zu werden. Die Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit werden aber unterschiedlich eingestuft. Die letzten drei Teilnehmenden sind sich einig, dass man «[...] *als Einzelperson grundsätzlich machtlos*» ist und in landschaftspolitischen Entscheiden wenig ausrichten kann. Zudem ist in vielen Bereichen die Mitwirkung der Öffentlichkeit gar nicht vorgesehen. Die Begründung von T5, dass in der Nutzungsplanung die Öffentlichkeit sehr wohl miteinbezogen wird und die Mitwirkung im LKS enthalten ist, lässt die letzten zwei Teilnehmenden ihre Einschätzungen etwas höher einstufen. Die Diskussion für die Beteiligung der regionalen Behörden dreht sich vor allem um die Definition von «regional», da hier einige von kantonalen Behörden sprechen und andere von Regionen. Abschliessend sind sich alle einig, dass bei Verfahren für die kantonalen Behörden die Vorlage vollständig erfüllt werde und im Fall von regionalen Behörden, wie die Einschätzung von T1 zeigt, die Einschätzungen schlechter ausfallen¹.

3.3.3 Sensibilisierung und Bewusstsein

Der Artikel 6 umfasst die spezifischen Massnahmen und formuliert die Notwendigkeit die Gesellschaft, Organisationen, Behörden und weitere Betroffene über die Werte der Landschaft zu sensibilisieren. Jede Vertragspartei verpflichtet sich „*das Bewusstsein für den Wert von Landschaften, für ihre Rolle und für die Veränderungen, denen sie unterworfen sind, in der Gesellschaft, bei privaten Organisationen und bei Behörden zu schärfen*“ (AS 2013 1379 Art. 6A). Gemäss den Richtlinien des Ministerkomitees umfasst der Artikel 6A verschiedene Bereiche, welche in der Tabelle 6 abgebildet werden. Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung können laut den Richtlinien verschiedene Umsetzungsformen annehmen, wie beispielsweise Veröffentlichungen, Ausstellungen, Präsentationen mit Diskussionen, Sensibilisierung vor Ort und vieles mehr. Damit sollen nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch Unternehmen, NGOs und die wissenschaftliche Gemeinschaft sensibilisiert werden. Veröffentlichungen im Punkt 2 umfassen Publikationen, Zeitschriften, Newsletter, Artikel zum

¹ Um die Anonymität der Teilnehmenden zu gewährleisten, wird nicht von Teilnehmer 1 oder Teilnehmerin 1 gesprochen, sondern der Einfachheit halber die Bezeichnungen T1 bis T6 verwendet.

Thema Landschaft. Neben den Diskussionsforen über die Landschaft im Punkt 3, wird im vierten Punkt ein nationaler Landschaftspreis genannt, der den Landschaftspreis des Europarats ergänzt (AS 2013 1379 Art. 11). Der Preis des Europarats soll anhand von guten Beispielen das Bewusstsein schärfen. Jede Vertragspartei kann zudem einen eigenen nationalen Landschaftspreis ausschreiben. Zuletzt folgen Massnahmen zur Förderung von sozialen Netzwerken, wo man sich spezifisch über Landschaftsthemen austauschen kann und die Förderung der Zugänglichkeit zu den Informationen und zum Fachwissen. Dieses soll gemäss den Richtlinien leicht zugänglich sein, strukturiert und auch für Nicht-Fachleute verständlich sein (CM 2008).

Tabelle 6: Sensibilisierung und Bewusstsein (Art. 6A)

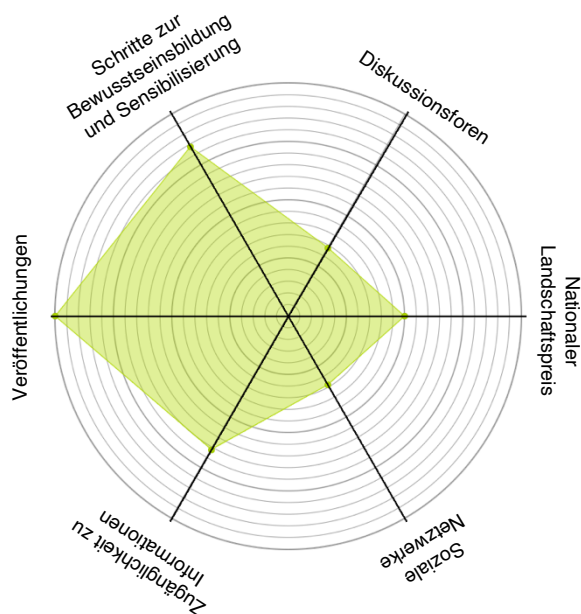


Abbildung 2: Smartspider zum Thema Sensibilisierung und Bewusstsein (erstellt mit politspider.ch)

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	Modus
Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung	3	2	3	2	3	2	2.5
Veröffentlichungen zum Thema Landschaft	3	2	2	3	3	3	3
Diskussionsforen über Landschaft	3	1	2	1	1-2	1	1
Nationaler Landschaftspreis	2	0	1	1	2	0	1.5
Soziale Netzwerke	-	1	2	1	1	-	1
Zugänglichkeit zu Informationen	3	1	2	2	1	2	2
Gesamtbeurteilung							1

In diesem Bereich scheint der Smartspider, sichtbar in der Abbildung 2, aussagekräftiger als die Gesamtbeurteilung, da die unterschiedlichen Punkte sehr stark variieren. Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung, sowie Veröffentlichungen erfüllen die Vorgaben der ELK und den Richtlinien grösstenteils bis vollständig. Bei den unteren Punkten gehen die Meinungen eher auseinander. Für T1 und T3 wird der dritte Punkt zu den Diskussionsforen zur Landschaft grösstenteils mit dem Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP) erfüllt, doch im

Vergleich zur Biodiversität wird dieser Punkt für die anderen Teilnehmenden nur teilweise erfüllt und schneidet daher im Vergleich schlecht ab. Eine grosse Diskussion ergibt sich aus der Frage eines nationalen Landschaftspreises, da nicht klar definiert wird, ob dieser von staatlichen Behörden ausgeschrieben werden muss. Da es einen nationalen Landschaftspreis, wie etwa der Grand Prix National du Paysage in Frankreich, nicht gibt, wird diese Forderung für einige Teilnehmende nicht erfüllt. Andere sind der Meinung, dass die Auszeichnung «Landschaft des Jahres» der Stiftung Landschaftsschutz diese Funktion übernimmt, da das BAFU bewusst kein konkurrierender Preis ausschreibt. Die Zugänglichkeit zu Informationen wird für einige durch die Veröffentlichungen vom BAFU und Studien der SL erfüllt, doch im Allgemeinen zeigen die Ergebnisse, dass viele Informationen und Kompetenzen heute noch nicht, wie in den Richtlinien vorgeschrieben, «*strukturiert, leicht zugänglich und verständlich*» sind (CM 2008).

3.3.4 Ausbildung und Erziehung

Die Landschaftskonvention fordert die Vertragsparteien dazu auf Ausbildung, Bildung und Schulung in Bezug auf Landschaft zu fördern (AS 2013 1379 Art. 6B). Dazu gehören Fachausbildungen und -schulungen, Studiengänge beispielsweise im Bereich Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, Fort- und Weiterbildungsangebote und Landschaft im Schulunterricht (Bruns et al. 2022). Die Tabelle 7 bildet die wichtigsten Bereiche des Artikel 6B ab. Das erste Thema umfasst die Förderung von Ausbildungen für Fachleute in Landschaftsfragen und -entwicklung. Gemäss den Richtlinien sollen zudem multidisziplinäre Ausbildungsprogramme im Bereich Landschaftspolitik, -schutz, -pflege und -planung für Fachleute gefördert werden. Diese sollen stärker auf Aktionsforschung ausgerichtet werden, das heisst eine enge Beziehung zwischen Grundlagenforschung und öffentlichen Handeln anstreben (CM 2008). Zudem sollen Massnahmen zur Thematisierung von Landschaftsthemen in Universitäts- und Hochschulkursen und im Schulunterricht gefördert werden.

Tabelle 7: Ausbildung und Erziehung (Art. 6B)

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	Modus
Massnahmen zur Förderung der Ausbildung von Fachleuten für Landschaftsfragen und Landschaftsentwicklung	3	1	1	1	2	1	1
Multidisziplinäre Ausbildungsprogramme im Bereich Landschaftspolitik, -schutz, -pflege und -planung für Fachleute	2	2	2	2	2-3	2	2
Massnahmen zur Förderung der Thematisierung von Landschaftsthemen in Universitäts- und Hochschulkursen	2	1	2	2	2	1-2	2
Massnahmen zur Förderung der Thematisierung von Landschaftsthemen im Schulunterricht	2	0-1	1	1	0-1	1	1
Gesamtbeurteilung							1.5

Die Ergebnisse aus der Tabelle 7 kennzeichnen den Handlungsbedarf im Bereich der Bildung und Erziehung. Insbesondere die Massnahmen zur Förderung von Ausbildungen für Fachleute schneidet im Schnitt schlecht ab, sowie auch die Förderung von Thematisierung von Landschaftsthemen im Schulunterricht. Im Bereich von multidisziplinären Ausbildungsprogrammen werden die Forderungen grösstenteils erfüllt, da laut T5 hier eine deutliche Verbesserung sichtbar ist und beispielsweise die HEPIA dies bereits umsetzt.

3.4.5 Erfassung und Bewertung

Der erste Teil des Artikels 6 befasst sich mit der Beschreibung, Analyse und Beurteilung von Landschaften. Die Kennzeichnung der Landschaft ist durch das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung in der Schweiz bereits vor der Ratifizierung der Konvention gesetzlich vorgeschrieben (BAFU 2019). Identifikation soll aber laut den Richtlinien breit verstanden werden als eine Phase von Erfassen und Analyse von spezifischen Merkmalen (Beschreibung), und eine Phase der Identifizierung von Qualitätsproblemen (Bewertung). Somit soll die Identifikation nicht nur eine Inventarisierung von Landschaften bedeuten, sondern soll mit der Festlegung von Landschaftsqualitätszielen verbunden werden. Mit der Förderung verschiedener Ansätze zur Wissensproduktion im zweiten Punkt sind ökologische, archäologische, historische, kulturelle, wirtschaftliche oder wahrnehmungsbezogenen Ansätze gemeint. Analyse und Monitoring sollten den Zustand der Landschaft, ihre frühere und heutige Dynamik, Belastungen, Risiken sowie natürliche und menschliche Aspekte der Landschaft beinhalten und regelmässig aktualisiert werden. Zuletzt besteht noch die Frage der Einrichtung und Verfügbarkeit von Landschaftsdatenbanken. Diese Punkte des Artikel 6C werden in der Tabelle 8 aufgeführt.

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	Modus
Offizielle Verfahren für die Identifizierung von Landschaften	3	2-3	3	3	2-3	3	3
Förderung verschiedener Ansätze zur Wissensproduktion bei der Beobachtung eines Gebiets	3	3	2	2	2	2	2
Analyse und Monitoring von Landschaften und Veränderungen in der Landschaft	3	1	2	-	1-2	2	2
Einrichtung und Verfügbarkeit von Landschaftsdatenbanken	3	1-2	2	-	2	2	2
Gesamtbeurteilung							2

Tabelle 8: Erfassung und Bewertung (Art. 6C)

Laut den Ergebnissen erfüllen die bestehenden Verfahren für die Identifizierung von Landschaften die Vorlagen der Konvention. Auch die Förderung verschiedener Ansätze zur Wissensproduktion bei der Beobachtung eines Gebiets erfüllen die Vorgaben der Richtlinien grösstenteils. Bei der Analyse und Monitoring von Landschaft und Einrichtung von Landschaftsdatenbanken gehen die Bewertungen auseinander. Die tieferen Einschätzungen von T1 und T5 lassen sich auf die fehlenden Erfolgskontrollen in der Richtplanung zurückführen. Andere Teilnehmende geben eine höhere Bewertung aufgrund des Landschaftsbeobachtungsprogramm (LABES), welches für das Monitoring der gesamten

Landschaft in der Schweiz verantwortlich ist. Die Vorlage zur Einrichtung und Verfügbarkeit von Landschaftsdatenbanken ist auf nationaler Ebene für die Teilnehmenden durch die Daten von Swisstopo und LABES, sowie den öffentlich zugänglichen Indikatoren für die Erfassung der Landschaftsqualität von LABES grösstenteils erfüllt. Auf regionaler und lokaler Ebene würde dieser Punkt aber laut T2 weniger abschneiden.

Im Artikel 6D verpflichten sich die Vertragsparteien „für die erfassten und bewerteten Landschaften nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung Landschaftsqualitätsziele festzulegen“ (AS 2013 1379 Art. 6D). Dabei geht es darum spezifische Methoden zur Festlegung von Landschaftsqualitätszielen festzuhalten, sowie Landschaftsqualitätsziele auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene festzulegen.

Tabelle 9: Landschaftsqualitätsziele (Art. 6D)

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	Modus
Spezifische Methoden zur Festlegung von Landschaftsqualitätszielen	2	2	2-3	2	2-3	2	2
Landschaftsqualitätsziele auf verschiedenen Ebenen (National, Regional, Lokal) festgelegt	2	1-2	1	1	1	1	1
Gesamt							1.5

Hier zeigt sich bei den spezifischen Methoden ein Schnitt zwischen grösstenteils bis vollständig erfüllt. Auf den verschiedenen Ebenen wird die andauernde Überarbeitung und Erfassung der Landschaftsqualitätsziele in den Kantonen bemängelt und ist daher nur teilweise erfüllt. Der Kanton Genf beispielsweise sei laut einem Teilnehmenden seit über fünf Jahren an der Erarbeitung der Landschaftsqualitätsziele dran. Eine längere Diskussion bleibt aber aus zeitlichen Gründen aus.

3.4 Herausforderungen

Die grösste Herausforderung in der Diskussion der Vorlagen entpuppte sich als die Definition der Begriffe und der Zuständigkeiten. Für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist es aber grundlegend, dass alle vom Gleichen sprechen und ihre Einschätzungen auf der gleichen Ebene machen. Dabei ging es vor allem darum, ob die Frage sich auf Massnahmen des Bundes oder Kantone in der Form von Strategien oder Richtlinien bezieht oder um konkrete Umsetzungen der Vorlagen.

4. Einschätzung der Wirkung der Konvention in der Schweiz

Die Schweiz hat bereits vor der offiziellen Ratifizierung der Europäischen Landschaftskonvention viel in der Umsetzung landschaftspolitischer Massnahmen und Instrumenten geleistet. Einige Stimmen reduzieren daher die Bedeutung der Konvention für die Schweiz, da die Schweiz bereits alle Vorgaben der Konvention erfülle. Die UREK-S bekräftigt dieses positive Image der Schweiz in ihrer Medienmitteilung im Rahmen des Ratifizierungsprozesses 2012, da durch das Inkrafttreten der ELK in der Schweiz nur die «Vorbildrolle der Schweiz bestätigt» wird und keine weiteren Handlungsschritte nötig seien (UREK-S 2012). Sogar im Bericht des Bundesrats 2011 zur ELK wird erwähnt, dass die Konvention «[...] keine direkt anwendbaren Bestimmungen enthält und für die Schweiz weder Folgen im Bereich der Rechtsetzung noch neue finanzielle Verpflichtungen mit sich bringt» (BBI 2011 8657). Die Vorlagen der Konvention können daher laut dem Bundesratsbericht im Rahmen der bestehenden Aktivitäten und Ressourcen erfüllt werden. Die Mitwirkung der Schweiz in der Erarbeitung der ELK zeigt das hohe Engagement und Wissen in der Schweiz. Zudem zeigt die frühzeitige Erarbeitung des LKS die Pionierrolle der Schweiz und die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind durchaus geeignet als Grundlage für das Landschaftsverständnis der ELK auch umzusetzen (Keller 2021; Neuhaus & Marti 2020). Dennoch zeigen die Ergebnisse aus dem Workshop, dass durchaus noch Handlungsbedarf besteht. Die zeitgleichen Entwicklungen in der schweizerischen Landschaftspolitik erschweren zudem die Einschätzung des Wirkungszusammenhangs zwischen den ergriffenen Massnahmen und der Ratifizierung der Konvention in der Schweiz (Neuhaus & Marti 2020).

Zusammengefasst zeichnen sich die grössten Herausforderungen auf inhaltlicher Ebene in Bezug auf die Umsetzung der Vorlagen der Konvention in der Schweiz im Bereich der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung, sowie im Bereich Ausbildung und Erziehung ab (siehe Abbildung 3). Die schweizerische Landschaftspolitik erfülle aber grösstenteils die Vorgaben aus der ELK. Dies wird nicht nur aus den Einschätzungen der Workshop-Teilnehmenden sichtbar, sondern auch in Dokumenten vom Bundesamt für Umwelt (BAFU 2020a, b). Sowohl im Bericht «Landschaftswandel gestalten» von Steiger et al. (2016), «Landschaft zwischen Wertschätzung und Wertschöpfung» von Keller & Backhaus (2017), wie auch in der aktuellen Version des Landschaftskonzept Schweiz (BAFU 2020a) wird explizit auf die Definition von Landschaft und die Ziele der ELK verwiesen. Insbesondere das LKS und der dazugehörige Massnahmeplan enthalten bereits 1997 Bestimmungen für die Bundesämter die Einbettung der Landschaft in allen betroffenen Sektoren zu fördern und enthält heute sektorspezifische Ziele für 13 landschaftswirksamen Politikbereiche (BAFU 1997; 2020a). Kein anderes Land würde laut Neuhaus und Marti (2020) so vorbildlich und konsequent die Landschaft in sämtliche Politikbereiche einbringen, wie die Schweiz. Dennoch zeigen einige Ergebnisse aus dem Workshop eine weniger positive Sichtweise auf.

Da die Konvention von Beginn an auf das Subsidiaritätsprinzip setzte und in den bestehenden rechtlichen Grundlagen die Hauptverantwortung der Umsetzung der Landschaftspolitik bei den Kantonen liegt, scheint die ELK im Bereich der Mitwirkung auf verschiedenen Ebenen eine positive Bilanz zu ergeben (Neuhaus & Marti 2020). Insbesondere soll laut dem Massnahmeplan des LKS die Öffentlichkeit befähigt werden, damit diese sich vermehrt in Prozesse der Landschaftspolitik einbringen können und der Austausch zwischen den

zentralen Körperschaften, (BAFU, ARE, ASTRA und BAK), Kantonen und weiteren Akteuren im Rahmen einer Begleitgruppe «Umsetzung LKS» weitergeführt und gestärkt werden (BAFU 2020a,c). Entgegen der tiefen Gesamtbeurteilung im Bereich Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung zeigt die Europäische Landschaftskonvention in einigen Punkten eine positive Wirkung in der Schweiz. Bereits die Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaft dank der ELK stärkt die Sensibilisierung in der Politik und der Bevölkerung. Zudem sind im aktuellen LKS verschiedene Sensibilisierungsmassnahmen geplant und Möglichkeiten für neue Werkzeuge in dem Bereich zu prüfen (BAFU 2020b).

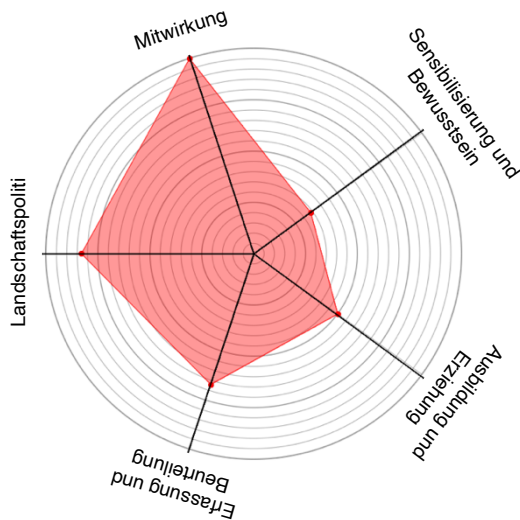


Abbildung 3: Smartspider von allen 5 Themenbereichen (erstellt mit politspider.ch)

Wie die Abbildung 3 zeigt, scheint es im Bereich der Ausbildung und Erziehung noch viel Luft nach oben zu geben. Obwohl die OST, HEPIA, ETH Zürich und die Universität Genf/HES-SO Bachelor und Masterstudiengänge im Bereich Landschaft anbieten und auch hier das LKS spezifische Aus- und Weiterbildungsgänge in diesem Bereich fördern möchte, die zudem auf eine praktischere Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaft setzen, wurde bisher noch zu wenig umgesetzt (BAFU 2020c; Lehmann & Zysset 2021). Insbesondere hat die Studie von Lehmann & Zysset (2021) gezeigt, dass es einen Mangel an Landschaftsfachleuten mit dem gewünschten Kompetenzprofil gibt und in den Studiengängen zu wenig auf praxisorientiertem Lernen gesetzt wird. Ausserdem wird das Landschaftsverständnis der ELK in keinem Lehrplan für Primar- oder Sekundarstufe eingesetzt und Landschaft nur selten erwähnt wird (Huser et al. 2020). Doch auch hier gibt es Bemühungen Thema im Schulunterricht zu integrieren: Die Informationsbroschüre für Lehrpersonen von Landschaftswissen.ch bezieht sich explizit auf das Verständnis der ELK und das Interdisziplinäre Zentrum für Gebirgsforschung (CIRM) der Universität Lausanne hat im Rahmen des 20-Jahres-Jubiläum der ELK im Herbst 2020 einen Landschaftsmonat im Val d'Hérens mit Schulklassen organisiert, um den generationenübergreifenden Dialog über die Landschaft zu stärken (Huser et al. 2020; Keller 2021; Keller et al. 2021).

Die Erkenntnisse aus dem Monitoring Programm Landschaftsbeobachtung Schweiz (LABES) zeigen, dass sowohl die Definition der ELK als Grundlage verwendet wird und die Vorgaben der ELK zum Einbezug verschiedener Ansätze erfüllt wird, da auch evolutionäre und kulturelle Wahrnehmung der Landschaft und Landschaftsnutzung in das Monitoring und die Bewertung miteinfließen (Lothian 2022; Rey et al. 2017; Wartmann et al. 2021). Ganz im Sinn der ELK

bezieht sich LABES nicht nur die Landschaft als Raumausschnitt, sondern erhebt periodisch auch dessen Wahrnehmung und Bewertung (Mathieu et al. 2016). Obwohl laut den Einschätzungen der Teilnehmer:innen bei der Festlegung von Landschaftsqualitätszielen auf allen Ebenen die Schweiz die Vorgaben nur teilweise erfüllt, werden im LKS sowohl Qualitätsziele für die gesamte Fläche der Schweiz wie auch für spezifische Landschaften konkretisiert (BAFU 2020a).

4.1 Schlussfolgerung und Ausblick

Zusammengefasst zeigen die Ergebnisse den Handlungsbedarf im Bereich der Ausbildung und Erziehung, sowie der Sensibilisierung und Bewusstsein auf. Auch in einzelnen Sektoralbereichen zeigt sich der Bedarf, das Thema Landschaft als integraler Bestandteil besser einzubetten. Daher ist es meines Erachtens wichtig einerseits eine kohärente Landschaftspolitik umzusetzen, da die Umsetzung der ELK eine Gemeinschaftsaufgabe für die verschiedenen politischen Ebenen der Schweiz darstellt und die übergeordneten Strategien, wie etwa das aktualisierte LKS hierzu eine gute Grundlage bieten können. Andererseits sollen Massnahmen im Bereich Sensibilisierung und Bewusstsein, sowie Ausbildung und Erziehung gefördert werden. Um das Bewusstsein für die Landschaften der Schweiz zu wecken, sollte neben der Förderung von Fachausbildungen auch bereits im Schulunterricht das Thema angesprochen und gefördert werden. Auch hierzu gibt es bereits viele gute Beispiele. Denn wenn sowohl die Möglichkeiten existieren, um das Thema Landschaft früh zu thematisieren und Austauschmöglichkeiten bestehen, kann sich dies auch positiv auf den Bereich Bewusstsein und Sensibilisierung auswirken. Dies wiederum stellt eine gute Grundlage für die Öffentlichkeit dar, um an landschaftspolitischen Entscheidungen mitzuwirken und sich für eine nachhaltige Nutzung der Landschaften einzusetzen (Walsh et al. 2021). Neue Formen der Zusammenarbeit sollen den Dialog und der Austausch zwischen Akteuren aus der Bevölkerung und Fachpersonen fördern.

Die Ergebnisse des Workshops haben gezeigt, dass je nach Perspektive und Hintergrund die Meinungen variieren können. Durch einen Dialog zwischen unterschiedlichen Gruppen und Personen kann daher eine spannende Diskussion entstehen, die die Lücken der Umsetzung der ELK beleuchten können und Umsetzungsmöglichkeiten diskutiert werden. Da aber nur sechs Personen am Workshop teilgenommen haben, basieren die Ergebnisse dieses Berichts auf den Einschätzungen der sechs Teilnehmenden und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Repräsentativität. Ein Vorschlag einer teilnehmenden Person würde diesen Punkt verbessern. Er schlägt vor die Beurteilung als Online-Umfrage für Fachleute zu gestalten, um eine breitere Beurteilungsgruppe zu erreichen. Dafür müssten die Begriffe und Vorlagen aber sehr klar und verständlich definiert werden, damit auch alle vom Gleichen sprechen. Abschliessend war dieser Workshop eine gute Möglichkeit, um das Thema der Europäischen Landschaftskonvention wieder ins Gespräch zu bringen und eine erste Einschätzung der Teilnehmenden abzuholen. Bereits die Auseinandersetzung und ein Dialog zum Thema kann einen kleinen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Konvention beitragen. Die Erkenntnisse aus diesem Bericht könnten für die Stiftung Landschaftsschutz interessant sein, um thematische Verknüpfungen zu den Inhalten der Europäischen Landschaftskonvention an geplanten Veranstaltungen im nächsten Jahr zu machen.

5. Literaturverzeichnis

- BAFU (1997). *Landschaftskonzept Schweiz*. Bern: Bundesamt für Umwelt.
- BAFU (2018). *Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024*. Bern: Bundesamt für Umwelt.
- BAFU (2019). *Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)*. Online: [Link](#) (zuletzt aufgerufen am: 30.09.2022)
- BAFU (2020a). *Landschaftskonzept Schweiz. Landschaft und Natur in den Politikbereich des Bundes*. Bern: Bundesamt für Umwelt.
- BAFU (2020b). *Merkblatt «Kantonale Landschaftskonzeption und kohärente Landschaftsqualitätsziele*. Bern: Bundesamt für Umwelt.
- BAFU (2020c). *Massnahmeplan Landschaftskonzept Schweiz*. Bern: Bundesamt für Umwelt.
- Bundesrat (2011). *Botschaft zur Genehmigung der Europäischen Landschaftskonvention*. [BBl 2011 8657](#).
- Bruns, D., O. Kühne, L. Leconte & C. Jenal. (2022). *Landschaftshandeln: Grundzüge, Potenziale und Zukunft der Europäischen Landschaftskonvention*. Wiesbaden: Springer VS.
- Committee of Ministers (CM) (2008). *Recommendation of the Committee of Ministers to member states on the guidelines for the implementation of the European Landscape Convention*. Strasbourg.
- Europarat (2000). *Landschaftsübereinkommen des Europarats*. 20. Oktober 2000. Florenz.
- Europarat (2020). *Lausanne Declaration: Landscape integration in sectoral policies*. Lausanne: Europarat.
- Europarat (2022). *Switzerland: National Report on the Implementation of the Convention*. Strasbourg: ELCL.
- Huser, K., R. Keller, P. Breitenmoser & N. Backhaus (2020). «Landschaften» Ein bedeutsames Thema für alle Schulstufen. In *GeoAgenda 2020/4*: S. 28-31.
- Ingold, K., E. Lieberherr, I. Schläpfer, K. Steinmann & W. Zimmermann (2016). *Umweltpolitik der Schweiz – Ein Lehrbuch*.
- Keller, R. & N. Backhaus. (2017). *Landschaft zwischen Wertschätzung und Wertschöpfung – wie sich zentrale Landschaftsleistungen stärker in Politik und Praxis verankern lassen*. Zürich: Bundesamt für Umwelt.
- Keller, R. (2021). *Landschaften mit Wirkung auf Gesundheit und Wohlbefinden*. Online: [Link](#) (zuletzt aufgerufen am 29.11.2022).
- Keller, R., K. Huser, P. Breitenmoser & N. Backhaus (2021). *Landschaftswissen in Kürze: Informationen für Lehrpersonen*. Bern: KEEN Public Relations.
- Lehmann, P. & S. Zysset. (2021). *Welche Bildung für eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung in der Schweiz? Analyse, Handlungsbedarf, Empfehlungen*. Bern: Bundesamt für Umwelt.
- Lothian, A. (2022). *Visual Resource Stewardship*. *Land 2022* (11): 451.
- Mathieu, J., N. Backhaus, K. Hürlimann & M. Bürgi (Hrsg.) (2016). *Geschichte der Landschaft in der Schweiz*. Zürich: Orell Füssli Verlag AG.
- Neuhaus, G. & R. Marti (2020). «Alles ist Landschaft». *Themenheft von Hochparterre Juni 2020*.
- Paradis, S. & A. Sgard (2019). *Sur les bancs du paysage*. Genf: MétisPresses.
- Rey L., Hunziker, M., StremLOW, M., Arn, D., Rudaz, G., Kienast, F., (2017). *Wandel der Landschaft: Erkenntnisse aus dem Monitoringprogramm Landschaftsbeobachtung Schweiz (LABES)*. Bern, Umwelt-Zustand Nr. 1641, Bundesamt für Umwelt.
- Steiger U. (2016). *Den Landschaftswandel gestalten – Überblick über die Instrumente der Landschaftspolitik*. Umwelt Wissen 1611. Bern: Bundesamt für Umwelt.
- UREK-S (2012). *Vorbildrolle der Schweiz bestätigt*. Medienmitteilung der UREK-S. Online: [Link](#) (zuletzt aufgerufen am: 30.11.2022)
- Walsh, C., G. Kangler & M. Schaffert (Hrsg.) (2021). *Landschaftsbilder und Landschaftsverständnisse in Politik und Praxis*. Wiesbaden: Springer VS.
- Wartmann, F., M. Hunziker & F. Kienast. (2021). *Programm Landschaftsbeobachtung Schweiz. Methodische und inhaltliche Weiterentwicklung 2018-2020*. WSL Bericht 103: 215 S.

6. Anhang

Anhang 1	Beurteilungsmatrix
Anhang 2	Chronologie der landschaftspolitischen Instrumente von 1950 bis 2022
Anhang 3	Chronologie der landschaftswirksamen rechtlichen Grundlagen in der Schweiz
Anhang 3	Präsentationsfolien Workshop

Anhang 1: Beurteilungsmatrix

Bemerkung: Die kleingedruckten Punkte in Grau wurden aus zeitlichen Gründen im Workshop weggelassen. Zur Vollständigkeit sind sie aber dennoch in der Matrix abgebildet.

Nr.	Massnahmen «Die Vertragsstaaten verpflichten sich ...»	Einschätzung der Erfüllung der Massnahmen (0-3)						Begründung, Bemerkungen
		T1	T2	T3	T4	T5	T6	
	Bewertung von ...							
Allgemeine Bestimmungen, Definitionen								
1	Rechtliche Anerkennung des Landschaftsverständnis der ELK (Art. 5a)							
Landschaftspolitik (Art. 5b und c)								
2	«...für eine Landschaftspolitik auf der Grundlage der Definition der Konvention, die auf Landschaftsschutz-, -management und -planung ausgerichtet ist» (Art. 5b)							
3	«... die Landschaft zum Bestandteil ihrer Politikbereiche zu machen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Landschaft auswirken können.» (Art. 5d)							
3.1	Landwirtschaft							
3.2	Umwelt							
3.3	Kultur							
3.4	Gesundheit und Sport							
3.5	Wirtschaft							
3.6	Bildung							
3.7	Energie							
3.8	Aussenpolitik							
3.9	Wald- und Forstwirtschaft							
3.10	Raumplanung							
3.11	Regionalentwicklung							
3.12	Infrastruktur und Verkehr							
3.13	Nachhaltige Entwicklung							

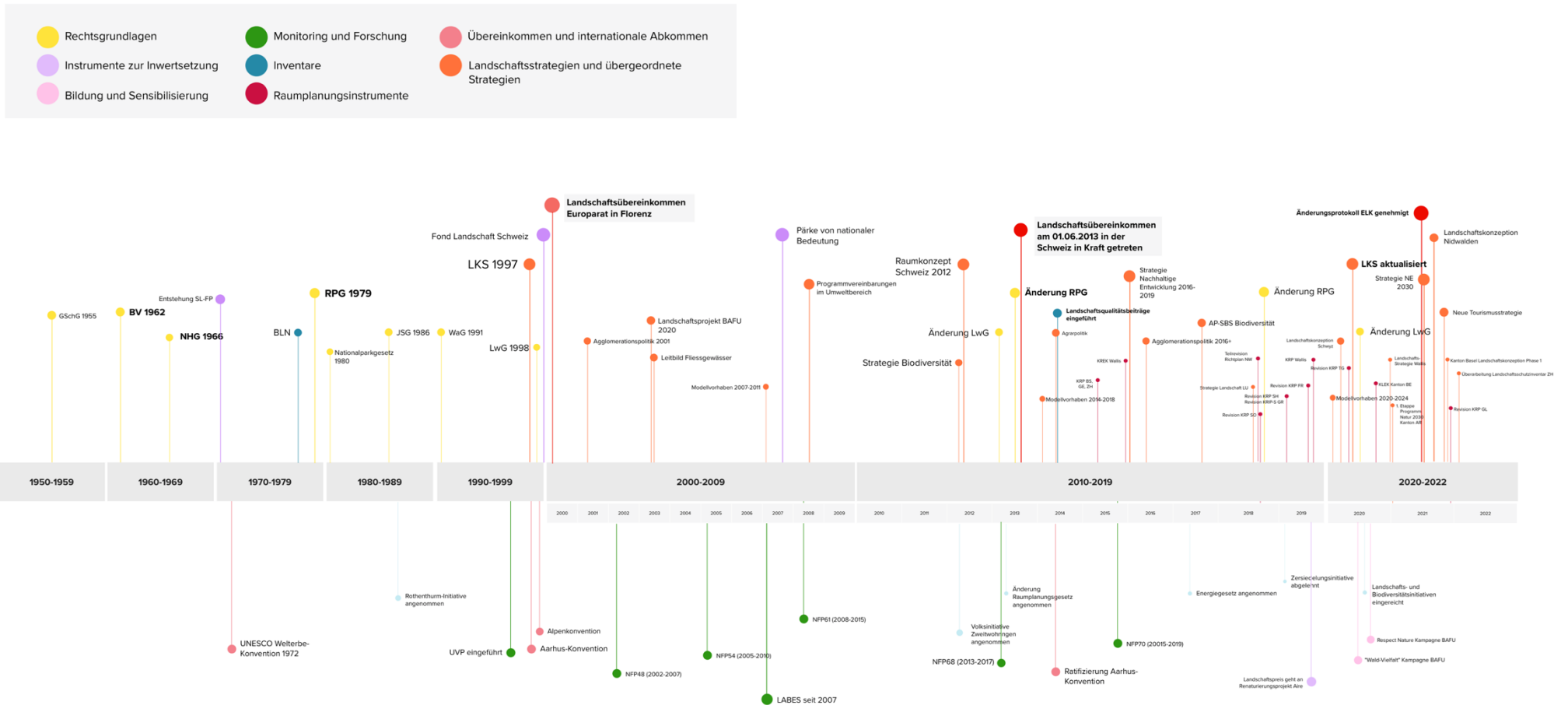
3.14	Tourismus							
3.15	Landesverteidigung							
Mitwirkung der Öffentlichkeit (Art. 5c)								
4	Formen der Zusammenarbeit zwischen zentralen Körperschaften im Bereich Landschaft (CM 2008)							
5	«... besondere Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit an landschaftspolitischen Entscheidungen einzuführen» (Art. 5c)							
6	«... besondere Verfahren für die Beteiligung der lokalen Behörden an landschaftspolitischen Entscheidungen einzuführen» (Art. 5c)							
7	«... besondere Verfahren für die Beteiligung der regionalen Behörden an landschaftspolitischen Entscheidungen einzuführen» (Art. 5c)							
Bewusstsein und Sensibilisierung (Art. 6A)								
8	«... Schritte vorzunehmen, um das Bewusstsein für den Wert von Landschaften, ihre Rolle und Veränderungen zu schärfen» (Art. 6A)							
9	Veröffentlichungen zum Thema Landschaft (CM 2008)							
10	Nationaler Landschaftspreis (CM 2008)							
11	Diskussionsforen über Landschaft (CM 2008)							
12	Soziale Netzwerke über Landschaft (CM 2008)							
13	Zugänglichkeit zu Informationen über Landschaft (CM 2008)							
Schulung, Ausbildung, Bildung (Art. 6B)								
14	Massnahmen zur Förderung der Fachausbildung im Bereich Landschaft in öffentlichen/privaten Einrichtungen (Art. 6B, a)							
14.1	Fortbildungs- und Informationsprogramme für gewählte Vertreter und Personal von Behörden auf allen Ebenen (CM 2008)							

15	Massnahmen zur Förderung multidisziplinärer Ausbildungsprogramme im Bereich Landschaftspolitik, -schutz, -pflege und -planung (Art. 6B, b)							
15.1	Finanzielle Unterstützung für Ausbildungen für Landschaftsfragen und -entwicklung (CM 2008)							
15.2	Anerkennung von Landschaftsdiplomen (CM 2008)							
16	Massnahmen zur Förderung der Thematisierung von Landschaftsthemen in Hochschulen und Universitäten (Art. 6B, c)							
17	Massnahmen zur Förderung der Thematisierung von Landschaftsthemen im Schulunterricht (Art. 6B, c)							
17.1	Massnahmen für Primarstufen (CM 2008)							
17.2	Massnahmen für Sekundarstufen (CM 2008)							
Landschaften beschreiben, analysieren und beurteilen (Art. 6C 1a und b)								
18	Offizieller Verfahren für Identifizierung von Landschaften (Art. 6C, 1a und b)							
18.1	Kennzeichnung der Landschaft gesetzlich vorgeschrieben (CM 2008)							
18.2	Andere nicht-offizielle Verfahren (CM 2008)							
19	Förderung verschiedener Ansätze zur Wissensproduktion bei der Beobachtung des Gebiets (wirtschaftlich, sozial, ökologisch, historisch, wahrnehmungsbezogen, visuell etc.) (CM 2008)							
20	Analyse und Monitoring von Landschaften und Landschaftsveränderungen (Art. 6C, 1a ii und iii)							
21	Landschaftsdatenbank (CM 2008)							
Landschaftsqualitätsziele (Art. 6D)								
22	Spezifische Methoden und Mechanismen zur Festlegung von Landschaftsqualitätszielen (Art. 6D)							
23	Festlegung von Landschaftsqualitätszielen für verschiedene Ebenen (national, regional, lokal) (CM 2008)							

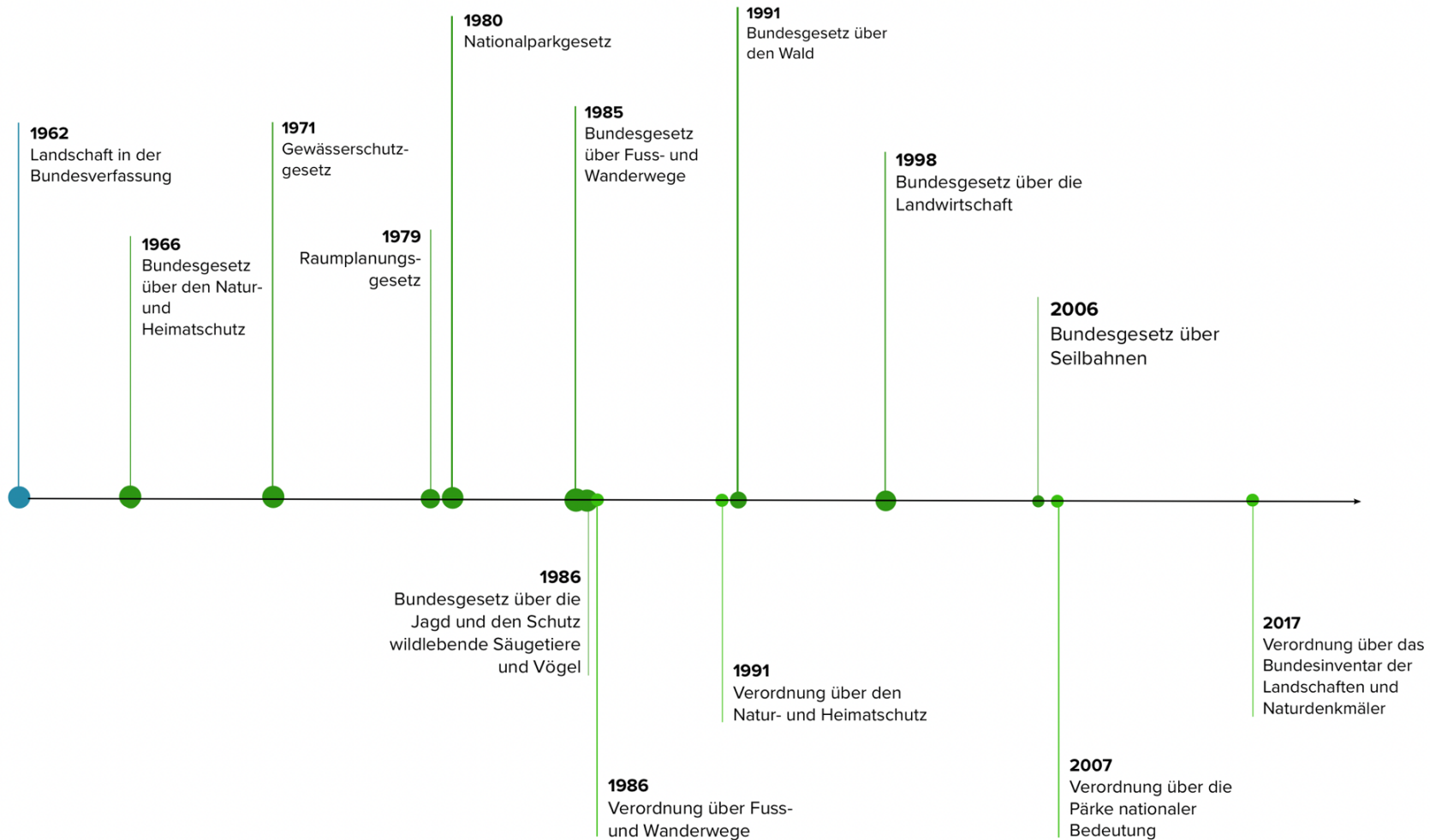
Anhang 2: Chronologie der landschaftspolitischen Instrumente von 1950 bis 2022

Gesamte Chronologie zu finden unter: [Mural Link](#)

Bemerkung: Die Kategorien beziehen sich auf die Einteilung der landschaftspolitischen Instrumente von Steiger (2016). Die Zuordnung basiert auf den Ergebnissen der Literaturrecherchen (siehe dazu auch separate Literatursammlung). Die Abbildung dient zudem der visuellen Darstellung und kann keine Vollständigkeit oder Kausalität gewährleisten.



Anhang 3: Chronologie der landschaftswirksamen rechtlichen Grundlagen in der Schweiz seit 1950



Eigene Darstellung gestützt auf Ingold et al. (2016) und Steiger (2016)

Anhang 4: Präsentationsfolien Workshop

10 Jahre Europäische Landschaftskonvention

2013-2022: Wo stehen wir heute?

Workshop 18. November 2022

Fiona Riggs, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Ablauf

Workshop „10 Jahre Europäische Landschaftskonvention“

Zeit	Format
5'	Begrüssung durch Raimund Rodewald und Fiona Riggs
10'	Kurze Präsentation zur... <ul style="list-style-type: none"> • Zielsetzung • Ausgangslage • Vorstellung der Matrix • Ablauf des Workshops
70'	Gemeinsame Diskussion und Beurteilung der Matrix
10'	Weiteres Vorgehen und Abschluss

Ziele des Workshops

- Gemeinsame Evaluation und Bewertung der Handlungen der Schweiz im Rahmen der Vorgaben der Europäischen Landschaftskonvention
- Auflistung der positiven Wirkungen der ELK zuhanden von Veranstaltungen 2023 im Zusammenhang mit dem 10-Jahres-Jubiläum der Konvention

Ausgangslage

Inhalt der ELK

- 20.10.2000 in Florenz abgeschlossen
- Schweiz hat im Juni 2013 die Konvention ratifiziert
- Keine konkrete Bestimmungen oder Massnahmen
- Inhalt: Präambel, 4 Kapitel mit insgesamt 18 Artikeln



EUROPEAN LANDSCAPE CONVENTION
CONVENTION EUROPÉENNE DU PAYSAGE
CONVENCION DE EUROPA / CONVENCION DE EUROPA

SR 0.451.3, BAFU 2016a
Abbildung: Logo Europäische Landschaftskonvention (Europarat 2008)

Ausgangslage

Inhalt der ELK

Schlüsselbegriffe (Art. 1)

- Landschaftsbegriff: „Landschaft ist ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist“

Geltungsbereich (Art. 2)

- Betrifft „[...] natürliche, ländliche, städtische und verstädterte Gebiete und umfasst aussergewöhnliche Landschaften, sowie auch alltäglich zu bezeichnende oder beeinträchtigte Landschaften“

Ziele (Art. 3)

- Vertragsstaaten sollen Landschaftsschutz-, -pflege und -planung in Einklang mit ihren bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Verfassungsgrundsätzen fördern

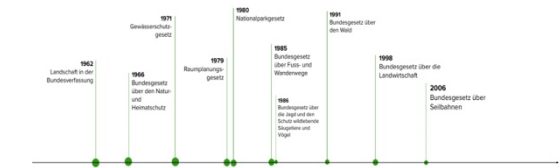
SR 0.451.3, BAFU 2016a

Ausgangslage

Inhalt der ELK: Art. 5a

Jede Vertragspartei verpflichtet sich: „Landschaften als wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundlage ihrer Identität **rechtlich anzuerkennen**“

SR 0.451.3 Art. 5a



Chronologie der wichtigsten Gesetze für die Landschaft (eigene Darstellung)

Evaluation

Vorgehen

Matr.: Umsetzung der Europäischen Landschaftskonvention in der Schweiz

Nr.	Massnahmen	Einschätzung der Erfüllung der Massnahmen (0-3)				Begründung, Bemerkungen
		0	1	2	3	
Bewertungskriterien						
Allgemeine Bestimmungen, Definitionen						
1	Die Landschaftsrichtlinie der EU wird in der Schweiz gemäss folgender Definition umgesetzt: «Landschaft ist ein Gebiet, wie es von Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist».					
Landschaftspolitik (Art. 5b und 6)						
2	Die schweizerische Landschaftspolitik richtet sich auf Landschaftsschutz, -management und -planung auf der Grundlage der Definition der Konvention aus ...					
3	Landschaftspolitik werden in Politikbereiche auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mitbezogen; Welche Bereiche beachten die Landschaft also mit ein? Welche weniger oder gar nicht?					
3.1	Landschaft					
3.2	Umwelt, Naturerhaltung und Naturschutz					
3.3	Kultur					
3.4	Gesundheit und Sport					
3.5	Wirtschaft					
3.6	Bildung					
3.7	Energie					
3.8	Aussenpolitik					
3.9	Wald- und Forstwirtschaft					
3.10	Raumplanung					
3.11	Regionalentwicklung					

Evaluation

Vorgehen

5 Themen (Artikel 5 und 6)

- Landschaftspolitik
- Mitwirkung
- Bewusstsein und Sensibilisierung
- Ausbildung und Erziehung
- Erfassung und Bewertung

Evaluation

Vorgehen

1. Schritt: Individuelle Beurteilung auf einer Skala von 0-3

2. Schritt: Diskussion

0	Vorgaben nicht erfüllt
1	Vorgaben teilweise erfüllt
2	Vorgaben mittelmässig erfüllt
3	Vorgaben vollständig erfüllt
-	Weiss nicht

Landschaftspolitik

Art. 5d und 6E

Jede Vertragspartei verpflichtet sich ...

„die Landschaft zum Bestandteil ihrer Raum- und Stadtplanungspolitik, ihrer Kultur- und Umwelt-, Landwirtschafts-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie anderer Politiken zu machen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Landschaft auswirken können“

SR 0.451.3, Art. 5d

0	Vorgaben nicht erfüllt
1	Vorgaben teilweise erfüllt
2	Vorgaben mittelmässig erfüllt
3	Vorgaben vollständig erfüllt
-	Weiss nicht

	T1	T2	T3	T4	T5	T6
Landschaft						
Umwelt						
Kultur						
Gesundheit und Sport						
Wirtschaft						
Bildung						
Energie						
Aussenpolitik						
Wald- und Forstwirtschaft						
Raumplanung						
Regionalentwicklung						
Infrastruktur und Verkehr						
Nachhaltige Entwicklung						
Tourismus						
Landesverteidigung						

Landschaftspolitik

Art. 5b

Jede Vertragspartei verpflichtet sich ...

„durch Ergreifen der spezifischen Massnahmen (Art. 6) eine Landschaftspolitik festzulegen und umzusetzen, die auf Landschaftsschutz-, -management und -planung auf der Grundlage der Definition der Konvention ausgerichtet ist“

SR 0.451.3 Art. 5b

0	Vorgaben nicht erfüllt
1	Vorgaben teilweise erfüllt
2	Vorgaben mittelmässig erfüllt
3	Vorgaben vollständig erfüllt
-	Weiss nicht

	T1	T2	T3	T4	T5	T6
0						
1						
2						
3						
-						

Mitwirkung

Art. 5c

Jede Vertragspartei verpflichtet sich ...

„Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der kommunalen und regionalen Behörden und weiterer von der Festlegung und Umsetzung landschaftspolitischer Entscheidungen einzuführen“

SR 0.451.3, Art. 5c

	T1	T2	T3	T4	T5	T6
Formen der Zusammenarbeit zwischen zentralen Körperschaften im Bereich Landschaft						
Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit						
Verfahren für die Beteiligung der kommunalen Behörden						
Verfahren für die Beteiligung der regionalen Behörden						

Bewusstsein und Sensibilisierung

Art. 6A

Jede Vertragspartei verpflichtet sich ...

„das Bewusstsein für den Wert von Landschaften, für ihre Rolle und für die Veränderungen, denen sie unterworfen sind, in der Gesellschaft, bei privaten Organisationen und bei Behörden zu schärfen“

SR 0.451.3, Art. 6A

	T1	T2	T3	T4	T5	T6
Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung						
Veröffentlichungen zum Thema Landschaft						
Diskussionsforen über Landschaft						
Nationaler Landschaftspreis						
Soziale Netzwerke						
Zugänglichkeit zu Informationen						

Ausbildung und Erziehung

Art. 6B

T1 T2 T3 T4 T5 T6

	T1	T2	T3	T4	T5	T6
Massnahmen zur Förderung der Ausbildung von Fachleuten für Landschaftsfragen und Landschaftsentwicklung						
Multidisziplinäre Ausbildungsprogramme im Bereich Landschaftspolitik, -schutz, -pflege und -planung für Fachleute						
Massnahmen zur Förderung der Thematisierung von Landschaftsthemen in Hochschulkursen						
Massnahmen zur Förderung der Thematisierung von Landschaftsthemen im Schulunterricht						

SR 0.451.3 Art. 6B und Guidelines ELC 2008

Erfassung und Bewertung

Art. 6C und D

T1 T2 T3 T4 T5 T6

	T1	T2	T3	T4	T5	T6
Offizielle Verfahren für die Identifizierung von Landschaften						
Förderung verschiedener Ansätze zur Wissensproduktion bei der Beobachtung eines Gebiets						
Analyse und Monitoring von Landschaften und Veränderungen in der Landschaft						
Einrichtung und Verfügbarkeit von Landschaftsdatenbanken						

SR 0.451.3, Guidelines ELC 2008

Erfassung und Bewertung

Art. 6C und D

Jede Vertragspartei verpflichtet sich ...

„für die erfassten und bewerteten Landschaften nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung Landschaftsqualitätsziele festzulegen“

SR 0.451.3, Art. 6D

	T1	T2	T3	T4	T5	T6
Spezifische Methoden zur Festlegung von Landschaftsqualitätszielen						
Landschaftsqualitätsziele auf verschiedenen Ebenen (National, Regional/Lokal) festgelegt						

Weiteres Vorgehen

- Ergebnisse werden in einem kurzen Bericht zusammengefasst
- Wünsche fürs weitere Vorgehen?

Quellen

BAFU (2011). Landschaftsstrategie BAFU. Bern: Bundesamt für Umwelt.

BAFU (2013). Umweltrecht kurz erklärt das Umweltrecht des Bundes im Überblick. Bern: Bundesamt für Umwelt.

BAFU (2018). Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024. Bern: Bundesamt für Umwelt.

BAFU (2020a). Forschungskonzept Umwelt 2021 – 2024. Forschungsbereiche und prioritäre Forschungsfragen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt Info Nr. 2020. 82 S.

BAFU (2020b). Forschungskonzept Umwelt 2021-2024. Bundesamt für Umwelt, Bern.

BAFU (Hrsg.) 2021. Die Umwelt. Magazin 2021.

Bundesrat (2011). Bericht zur Genehmigung der Europäischen Landschaftskonvention.

Brun, D., O. Kühne, L. Leconte & C. Jenal. (2020). Landschaftsbanken: Grundzüge, Potenziale und Zukunft der Europäischen Landschaftskonvention. Wiesbaden: Springer VS.

Europarat. 2008. Landschaftsbereinkommen des Europarats. 20. Oktober 2008. Florenz.

Europarat. 2008. Recommendation of the Committee of Ministers to member states on the guidelines for the implementation of the European Landscape Convention. Strasbourg: ELC.

Europarat. 2017. Landscape dimensions: reflections and proposals for the implementation of the European Landscape Convention. Council of Europe Publishing.

Europarat. 2021. Landscape mosaics: Reflections and proposals for the implementation of the European Landscape Convention. Lausanne: ELLC.

Europarat. 2022. Switzerland: National Report on the Implementation of the Convention. Strasbourg: ELC.

Ingrid, E., Lieberherr, I., Schläpfer, K., Steinhilber, A. & W. Zimmermann (2016). Umweltpolitik der Schweiz – Ein Lehrbuch.

Keller, R. & N. Bachhaus. (2017). Landschaft zwischen Wertschöpfung und Wertschöpfung – wie sich zentrale Landschaftsfunktionen stärker in Politik und Praxis verankern lassen. Zürich: Bundesamt für Umwelt.

Rey, L., Hunziker, M., Steinhilber, M., Am, D., Rudaz, G., Kienast, F. (2017). Wandel der Landschaft: Erkenntnisse aus dem Monitoringprogramm Landschaftsbeobachtung Schweiz (LAMB). Bern, Umwelt-Zustand Nr. 1941. Bundesamt für Umwelt.

Steiger U. (2016). Den Landschaftswandel gestalten – Überblick über die Instrumente der Landschaftspolitik. Umwelt Wissen 1411. Bern: Bundesamt für Umwelt.

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (2013). Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz – Grundlage zur Einleitung von Landschaftsbewertungsprozessen. Bern: Stiftung für Landschaftsschutz.

Wirthmann, F., M. Hunziker & F. Kienast. (2021). Programm Landschaftsbeobachtung Schweiz. Methodische und inhaltliche Weiterentwicklung 2018-2020. WSL, Bericht 152. 215 S.